

In der Krise entlasten

Wenn Mitglieder wegen der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten, können Sportvereine Beiträge erlassen

Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig von einem Mitglied aufgrund der Satzung und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder einer Beitragsordnung erhoben und sollen den Verein in die Lage versetzen, seine Satzungszwecke zu erfüllen. Bei einem echten Mitgliedsbeitrag ist gekennzeichnet, dass das Mitglied dafür keine konkrete Gegenleistung erhält. Voraussetzung ist, dass die Beiträge gleich hoch sind oder nach einem für alle Mitglieder verbindlichen Bemessungsmaßstab gleichmäßig errechnet werden. Die Beiträge dürfen insbesondere nicht für die Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder für Leistungen zugunsten der Mitglieder zufließen (BFH vom 29.08.1973, BStBl. 1974 II 60; BFH vom 28.06.1989, BStBl. 1990 II 550).

Die Steuerbegünstigung wird nicht gefährdet

Auch in diesen Bereichen wurden aufgrund des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 (BStBl. 2020 I 498 – vgl. Beitrag in *SPORT in BW*, Heft-Nr. 11/2020) Erleichterungen geschaffen. Geraten Mitglieder, die zum Beitrag verpflichtet sind, wegen der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not, so kann auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrags – soweit dies satzungsgemäß grundsätzlich

möglich ist – verzichtet werden. Dies führte dann bis zum 31. Dezember 2020 ausnahmsweise nicht zu einer die Steuerbegünstigung gefährdenden Fehilverwendung der Mittel.

Bei wirtschaftlichen Notlagen muss in der Regel die wirtschaftliche Notsituation der betroffenen Person nachgewiesen werden. Die durch die Coronakrise verursachte wirtschaftliche Notlage braucht aber davon abweichend nicht nachgewiesen zu werden, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds aus anderen Umständen ergibt.

Dies sei an einem Beispiel erklärt. Ein Mitglied eines Vereins ist selbstständiger Posaunist und ist aufgrund der Corona-Pandemie ohne Engagements und somit ohne Einnahmen. Soweit die Satzung des Vereins einen Erlass oder eine Absenkung des Mitgliedsbeitrags vorsieht, kann der Verein in dieser Höhe auf die Begleichung verzichten.

Davon zu unterscheiden ist aber der Fall, dass Mitglieder eine Beitragsreduzierung wünschen, weil sie wegen der Pandemie das Angebot des Sportvereins nicht wahrnehmen können. Das kann zum Beispiel wegen ausgefallener Kurse oder gesperrter Sportanlagen der Fall sein.

Informationen zu Steuerfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

Keine Beitragsreduzierung wegen ausgefallener Kurse

Der Mitgliedsbeitrag ist wie ausgeführt keine Gegenleistung für Sportangebote, sondern ein Mittel, damit der Verein seine idealen Satzungsziele umsetzen kann. Daher beschädigt es den Status der Gemeinnützigkeit, einen Mitgliedsbeitrag zurückzahlen oder auf einen noch ausstehenden Beitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Coronakrise nicht erbracht werden kann (Reuber: „Die Besteuerung der Vereine“, Stichwort „Corona-Virus“). Das ist auch schon deshalb richtig, weil nicht alle Mitglieder regelmäßig die Vereinsangebote nutzen, obwohl sie ihre Beiträge bezahlen. Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die Vereine den Mitgliedern in deren Notsituation entgegenkommen können. Eine Verknüpfung von Mitgliedsbeitrag und Übungsstunden, die ausgefallen sind, oder Ähnliches mehr, ist aber nicht möglich. Sollte der Verein – aus welchen Gründen auch immer – die Mitgliedsbeiträge ermäßigen wollen, müsste er dies allgemein tun, das heißt es müsste zum Beispiel ein Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst werden, dass die Beiträge für die Zukunft gesenkt werden.

Sollte die Höhe des Mitgliedsbeitrags in der Satzung selbst festgelegt sein, müsste die Satzung mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit geändert werden und die Satzungsänderung ins Vereinsregister eingetragen werden.

Ursula Augsten,

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft



In der Coronakrise hat die Politik Erleichterungen auch für Sportvereine erlassen. Sie können auf Mitgliedsbeiträge verzichten, wenn Menschen wegen der Pandemie gerade kein Einkommen haben.

Foto: andyller/AdobeStock